

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmevermindernungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sowie Zahlungen auf der Grundlage von Art. 8 des Eigenmittelbeschlusses sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -910	Lohnsteuer	64 409 000	59 925 000	56 005 195
----------------	------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 151 550 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Art. 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1710 Tgr. 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2009.....	32 350 000
Soll 2008.....	33 500 000
Ist 2007.....	34 182 400

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
012 01 -910	<p>Veranlagte Einkommensteuer</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 30 450 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.</p>	12 941 000	12 708 000	10 628 345
013 01 -910	<p>Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) wird auf 17 390 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.</p>	8 695 000	7 083 000	6 878 287
014 01 -910	<p>Körperschaftsteuer</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 16 190 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.</p>	8 095 000	8 900 000	11 455 476
015 01 -910	<p>Umsatzsteuer</p> <p>Erläuterungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird für 2009 auf 133 650 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,45 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 262,7 Mio. €. 2. Der vom Umsatzsteueranteil des Bundes der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehende Teil des Aufkommens ist bei Tit. 021 01 veranschlagt. 	73 012 000	73 407 000	69 721 122
016 01 -910	<p>Einfuhrumsatzsteuer</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 46 500 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 1 der Erläuterungen zu Tit. 015 01).</p>	25 403 000	23 194 000	23 034 485

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -14 198 000 -14 721 000 -14 933 071
-910

Erläuterungen

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	3 171
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	9 510
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	1 000
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	14 198

017 01 Gewerbesteuerumlage 1 346 000 1 151 000 1 621 252
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 6 490 Mio. € geschätzt.

018 03 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 5 174 000
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge wird auf 11 758 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent. In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Ebenso enthalten ist der Bundesanteil am Aufkommen an dem bis Ende 2008 geltenden Zinsabschlag, soweit dieses nach dem 31. Dezember 2008 eingeht.

EU-Eigenmittel

021 01 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU 1 280 000 -4 100 000 -3 929 372
-910

Erläuterungen

Die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Union werden seit 2004 nicht mehr bei Tit. 015 01 abgesetzt.

022 02 BNE-Eigenmittel der EU -18 980 000 -16 240 000 -14 336 840
-910

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 wird der Europäischen Union als weitere Eigene Einnahme ein BNE-abhängiger Beitrag zur Verfügung gestellt, der unter Einbeziehung aller übriger Eigenen Einnahmen 1,24 Prozent des BNE der Union nicht überschreiten darf.

Bundessteuern

031 02 Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 710 000 1 754 000 1 375 445
-910

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
031 03 -910	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen) Erläuterungen Auf die Vorbemerkung zu Kap. 1218 wird verwiesen.	35 518 000	35 896 000	35 160 844
031 04 -910	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 322 000	2 750 000	2 418 305
031 05 -910	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel Erläuterungen Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind im § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), geregelt.	-6 775 000	-6 610 000	-6 709 900
032 02 -910	Tabaksteuer	13 450 000	14 050 000	14 254 366
033 01 -910	Branntweinsteuer	2 130 000	2 160 000	1 958 715
033 02 -910	Alkopopsteuer Erläuterungen Nach Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Nettomehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).	3 000	3 000	2 819
034 01 -910	Schaumweinsteuer	425 000	425 000	371 394
034 02 -910	Zwischenerzeugnissteuer	28 000	27 000	25 475
035 02 -910	Kaffeesteuer	1 000 000	980 000	1 086 468
036 02 -910	Versicherungsteuer Erläuterungen Nach Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) beträgt der Regelsteuersatz für Versicherungsentgelte seit dem 1. Januar 2007 19 Prozent.	10 450 000	10 540 000	10 331 385
037 03 -910	Stromsteuer	6 200 000	6 600 000	6 354 531

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
044 01 -910	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer Erläuterungen Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.	9 110 000	8 645 000	8 161 051
044 02 -910	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 730 000	1 755 000	1 564 570
044 03 -910	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen) Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	875 000	720 000	694 081
044 04 -910	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	935 000	1 015 000	1 310 211
044 06 -910	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01. In diesem Titel ist auch der Solidaritätszuschlag auf den bis Ende 2008 geltenden Zinsabschlag enthalten, soweit dieser nach dem 31. Dezember 2008 eingeht.	650 000		
049 02 -910	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen Erläuterungen Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus <ol style="list-style-type: none"> 1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Beförderungsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuern. 	-	-	80
049 03 -910	Pauschalierte Einfuhrabgaben Erläuterungen Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern. Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.	2 000	1 000	1 364

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-2 833 000)	(-45 100)	
011 11 -910	Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	-1 000		
011 12 -910	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (FamLeistG)	-981 000		
012 24 -910	Jahressteuergesetz 2009	-187 000		
012 25 -910	Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)	-46 000		
014 11 -910	Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung	-1 157 000		
015 12 -910	Gesetz zur Modernisierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts (Steuerbürokratieabbaugesetz)	-168 000		
016 11 -910	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kinderpflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)	-100 000		
031 12 -910	Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen	-193 000		

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

012 15 -910	Lohnsteuerrichtlinien 2008		-21 000	-
014 16 -910	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)		6 000	-
014 19 -910	Jahressteuergesetz 2008		35 000	-
018 01 -910	Zinsabschlag		5 317 000	4 918 263
031 07 -910	Zweites Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes		-65 100	-
044 05 -910	Solidaritätszuschlag zum Zinsabschlag		665 000	618 603

Abschluss des Kapitels 6001

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	244 107 000	237 954 900
Verwaltungseinnahmen.....		
Übrige Einnahmen.....		
Gesamteinnahmen.....	244 107 000	237 954 900